

Sterbehilfe in Deutschland

Im Februar letzten Jahres kippte das Bundesverfassungsgericht das bis dahin in Deutschland geltende „Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“. Dem nun verfassungswidrigen Paragraph zufolge machte sich strafbar, „wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt“.¹ Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zufolge verletze dieser Paragraph allerdings unter anderem das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches „ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ umfasse. Weiter hieß es in der Urteilsbegründung: „[Das allgemeine Persönlichkeitsrecht] schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen“.² Bevor wir uns aber mit den Folgen dieses Urteils befassen, müssen wir zunächst einmal ein paar zentrale Begriffe kennenlernen.

Denn grundsätzlich wird in vier Arten von Sterbehilfe unterschieden: *Passive Sterbehilfe* bezeichnet den Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Patienten, die unheilbar erkrankt sind und ihren Leidensweg nicht durch ärztliche Eingriffe verlängern lassen wollen, könnten von dieser Art der Sterbehilfe Gebrauch machen. Dabei wird die sogenannte Grundpflege der Patienten beibehalten, auch schmerzlindernde Medikamente werden weiterhin verabreicht. Unter *indirekter Sterbehilfe* wird der Einsatz wohlmöglich lebensverkürzender Medikamente zur Schmerzlinderung zusammengefasst. Wichtig ist hier, dass entsprechende Medikamente nicht mit dem Ziel verabreicht werden, das Leben tatsächlich zu verkürzen. Die Verkürzung des Lebens ist lediglich ein unglückliches Risiko, das in Kauf genommen wird. In die Kategorie *Beihilfe zum Suizid* oder *Suizidassistenz* fallen Szenarien, in denen Patienten zum Beispiel tödliche Substanzen besorgt werden. Die Einnahme dieser geschieht allerdings durch den Patienten ohne Fremdeinwirkung. Als *aktive Sterbehilfe* oder *Tötung auf Verlangen* wird schließlich die „absichtliche und aktive Beschleunigung oder Herbeiführung des Todeseintritts“ verstanden.^{3&45}

Im April dieses Jahrs hielt der Deutsche Bundestag eine sogenannte Orientierungsdebatte zum Thema Sterbehilfe ab. Der Abgeordnete Ansgar Heveling von der CDU sprach sich dafür aus, die geschäftsmäßige Beihilfe zur Selbsttötung weiter unter Strafe zu lassen und Sterbehilfe nur dort zu ermöglichen, wo die Autonomie der Betroffenen festgestellt werden könne. Petra Sitte von den Linken betonte, dass mehr Menschen mit der Vorstellung leben wollten, über das Sterben selbstbestimmt entscheiden zu können. So würden Ohnmachtsgefühle abgebaut werden, Sterbehilfe sei daher auch Lebenshilfe.^{6&7}

Diese Woche reagierte der Deutsche Ärztetag auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Bisher war Ärzten durch ihr Berufsrecht verboten, „Hilfe zur Selbsttötung“ zu leisten. Der entsprechende Satz wurde nun gestrichen. Der Bundesärztekammerpräsident betonte

¹ <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/305426/paragraf-217>

² <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-012.html>

³ <https://www.aerzteblatt.de/archiv/45271/Lexikon-Sterbehilfe>

⁴ <https://www.caritas.de/glossare/selbsttoetung-beihilfe>

⁵ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe/formen.html>

⁶ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw16-de--834808>

⁷ <https://www.petra-sitte.de/2021/04/rede-sterbehilfe-ist-lebenshilfe/>

allerdings, dass Suizidassistenten weiterhin keine ärztliche Aufgabe sei. Außerdem könne kein Arzt dazu verpflichtet werden, Suizidassistenten zu leisten.⁸

Die Debatte um die Sterbehilfe in Deutschland ist also wieder aktuell, die rechtliche Situation noch immer weitestgehend ungeklärt. Daher wollen auch wir noch einmal über dieses sensible, aber auch sehr wichtige Thema sprechen.

⁸ <https://www.tagesschau.de/inland/suizidhilfe-verbot-aufgehoben-101.html>